

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet - kombinierter Massengut- und Containerhafen“, Gemeinde Bohmte

VERFAHRENSGANG: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Amprion GmbH, Dortmund vom 25.05.2022
2. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat – Flurbereinigung, Landmanagement, Osnabrück vom 16.06.2022
3. Bistum Osnabrück Bischöfliches Generalvikariat, Osnabrück vom 03.06.2022
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 23.05.2022
5. EWE Netz GmbH, Oldenburg vom 24.05.2022
6. ExxonMobil, Hannover vom 20.05.2022
7. Gasunie Deutschland, Hannover vom 20.05.2022
8. Gemeinde Bad Essen, Bad Essen vom 23.05.2022
9. Gemeinde Ostercappeln, Ostercappeln vom 24.05.2022
10. Gemeinde Stemwede, Stemwede-Levern vom 23.05.2022
11. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 15.06.2022
12. Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Bohmte vom 08.06.2022
13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück, Osnabrück vom 09.06.2022
14. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück vom 01.06.2022
15. Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum, Ankum vom 23.05.2022
16. Nowega GmbH, Erdgas Münster, Münster vom 22.06.2022
17. PLEdoc GmbH, Essen vom 23.05.2022
18. Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Lemförde vom 10.06.2022
19. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Osnabrück vom 22.06.2022
20. Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte", Bad Essen vom 17.05.2022
21. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Hannover vom 21.06.2022
22. Wasserverband Wittlage, Bad Essen vom 17.06.2022

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

<p>1. Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück Datum: 14.06.2022</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu dem o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Plan-auskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeioentelekom.de</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Die Gemeinde Bohmte wird die Bauausführenden darauf hinweisen, dass sie sich über vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren bzw. Bestandsunterlagen einholen.</p>
<p>2. Stellungnahme: Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim Datum: 23.06.2022</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

trägt bezüglich der o.g. Planänderung (Ausweisung von sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Hafen für Futtermittel, Schüttgüter und Containerumschlag") zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Planänderungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbebetrieben geschaffen. Ebenso wird mit der Angebotsplanung für neue Gewerbebetriebe die Wirtschaftskraft der Gemeinde Bohmte erhalten bzw. weiter gestärkt. Ein besonderes Ziel dieser Bauleitplanung ist die Intensivierung der Hafennutzung durch die Zulässigkeit des Umschlags von Containern. Dafür werden die Hafenflächen (sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Hafen für Futtermittel, Schüttgüter und Containerumschlag") hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung angepasst. Bei der Besiedlung der ausgewiesenen Gewerbe- und Sondergebiete ist mit erhöhtem Schwerverkehr zu rechnen. Die Verkehrsführung ist an die entsprechenden Erfordernisse anzupassen.

Im Umkreis des Plangebietes befinden sich im Außenbereich die nächstgelegenen Wohnnutzungen. Wir gehen davon aus, dass die getroffenen immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen - wie in der Begründung unter Nr. 1.5.5.1 "Gewerbeimmissionen" angeführt - geeignet sind, etwaige Nutzungskonflikte zu vermeiden. Zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende Wohnnutzungen müssen dann geeignete Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die diese Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen lassen. Gewerbebetriebe sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Eine im März 2023 durchgeführte Verkehrserhebung des Kreisverkehrsplatzes Lingener Straße (B 218) /Osnabrücker Straße (B 51) /Mindener Straße (B 65) ergab, dass auch unter Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten und unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmengen im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 109 sich auch im Prognosefall 2038 der Knotenpunkt als leistungsfähig darstellt. Die Gemeinde Bohmte ist der Auffassung, dass durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans kein zusätzlicher Verkehr generiert wird. Es erfolgt lediglich eine Umverteilung der Ladungsgüter.

Die im rechtskräftigen Ursprungsplan getroffenen immissionsrechtlichen Festsetzungen haben auch weiterhin Bestand. Die zur Änderung des Bebauungsplans führende Erweiterung der Umschlagsgüter um Container generiert keinen zusätzlichen Schwerverkehr.

Zur Kenntnisnahme.

3. Stellungnahme: Landkreis Osnabrück, Osnabrück

Datum: 22.06.2022

Inhalt

Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 20.05.2022 bis 22.06.2022 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regional- und Bauleitplanung:

Wie bereits in der Beteiligung zum Ursprungsplan, weise ich hinsichtlich der Regelung zum Einzelhandel Einzelhandel/Großhandel für Agrarprodukte, Brennstoffe, Baustoffe, Energie, Recyclingprodukte, Entsorgungsstoffe/-produkte, Substrate, Gülle und verwandte Stoffe und Produkte sind zulässig — darauf hin, dass vom Zentralen Ort räumlich abgesetzte Sondergebiete nicht mit zum Zentralen Siedlungsgebiet gehören. Daher ist eine mögliche Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojektes mit Verkauf an Endverbraucher aus raumordnerischer Sicht nicht zulässig (LROP 2017 2.3 04 - Konzentrationsgebot).

Die Ziele zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels (hier u.a. das Konzentrationsgebot) richten sich wegen ihrer Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB u.a. an die Träger der Bauleitplanung. Bebauungspläne müssen so ausgestaltet werden, dass sie keine Einzelhandelsvorhaben ermöglichen, die den in Kapitel 2.3, LROP 2017 festgesetzten Zielen widersprechen.

Daher bitte ich abermals darum, die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels planerisch zu verhindern, bspw. durch Ausschluss des Verkaufs an Endverbraucher.

Die beigefügte Verkehrsuntersuchung wurde im Jahr 2015 durchgeführt. Wie bereits auf Seite 11 der Begründung angekündigt, sollte die Untersuchung unter Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten überarbeitet werden. In Hinblick auf immisionsschutzrechtliche Belange wird bisher nur Gewerbelärm thematisiert. Hier sollte auch auf eine durch die prognostizierte Verkehrszunahme eventuell entstehende Verkehrslärmproblematik für die Anwohnerschaft eingegangen werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Gemeinde Bohmte wird eine textliche Festsetzung zum Ausschluss großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf an den Endverbraucher in die Bauleitplanunterlagen aufnehmen.

Die verkehrlichen Auswirkungen auf das Umfeld erfolgten in einer Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 99 und Nr. 109 (Lux Planung, Oldenburg vom 22.10.2015/10.12.2017; s. Anlage E).

Eine im März 2023 durchgeführte Verkehrserhebung des Kreisverkehrsplatzes Lingener Straße (B 218) /Osnabrücker Straße (B 51) /Mindener Straße (B 65) ergab, dass auch unter Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten und unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmengen im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 109 sich auch im Prognosefall 2038 der Knotenpunkt als leistungsfähig darstellt.

<p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></p> <p>Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet - Kombiniertes Massengut - und Containerhafen" keine Bedenken.</p> <p>Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Ausführungen zum Immissionsschutz in der Begründung in Kap. 1.5.5 - Immissionsschutz auf Seite 13 beziehen sich nur auf Gewerbeimmissionen und nicht auf Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft.</p> <p>Im Umweltbericht in Kap. 2.2.a.10.1 auf Seite 38 sind Ausführungen zu Geruchsmissionen Tierhaltung enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich keine Tierhaltungen im Umfeld befinden, die sich relevant auswirken. Dieser Ausführung kann gefolgt werden.</p> <p><u>Wirtschaftsförderung:</u></p> <p>Die WIGOS begrüßt die Änderung B-Planes Nr. 109 der Gemeinde Bohmte, denn durch die Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten um den Containerumschlag wird das logistische Angebot gerade im Hinblick auf emissionsarme Transportmöglichkeiten auf die Unternehmen in der Region ausgeweitet.</p> <p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt, des Brandschutzes und der Straßen- und Verkehrsaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Die Verkehrsuntersuchung wurde von Büro IST (Ingenieurbüro für Straße und Tiefbau, Schortens vom Juli 2022) durchgeführt und ist als Anlage H zur Begründung beigelegt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Zur Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
---	--

4. Stellungnahme: Landkreis, Osnabrück

Datum: 30.06.2022

Inhalt

Ergänzend zur Stellungnahme vom 22.06.2022 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.

Fachdienst Umwelt:

Stellungnahme „Naturschutz + Wald“

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich sind umzusetzen. Darüber hinaus bieten die Flachdächer der geplanten Gebäude hervorragende Möglichkeiten einer Dachbegrünung und/oder einer Photovoltaiknutzung. Durch eine adäquate Dachbegrünung würde man viele positive Effekte generieren. Dazu zählen eine Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt, eine Verbesserung des Wasserhaushalts, vor allem im Hinblick auf die Zunahme von Starkregenereignissen, und würde Kühleffekte fürs Gebäude und den Photovoltaikanlagen schaffen.

Vor diesem Hintergrund und im Zuge des Klimawandels und des Verlustes von Lebensraum sollten diese Maßnahmen bei der Aufstellung des B-Planes Berücksichtigung finden und umgesetzt werden.

Stellungnahme Gewässerschutz:

Die dem Antrag beigefügten Unterlagen zur Oberflächenentwässerung des Plangebietes sind veraltet (2017) und haben mittlerweile keine Gültigkeit mehr. Das aktuelle Oberflächenentwässerungskonzept des Planungsbüros IST aus Schortens ist verbindliche Grundlage einer Oberflächenentwässerung des zu ändernden B-Plangebietes und der dazugehörigen wasserrechtlichen Anträge auf Erlaubnis und Genehmigung gem. §10 und §68 WHG. Die Anforderungen aus DWA-A 102 1-2/BWK-A 3 sind vollumfänglich anzuwenden.

Die Auflagen des Wasserverbandes Wittlage als Kanalnetzbetreiber und künftigen

Entscheidungsvorschlag:

Die im Umweltbericht zum Ursprungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich des Eingriffs wurden bereits teilweise umgesetzt. Weitere Maßnahmen erfolgen im Zuge der Erschließung und Entwicklung des Plangebietes.

Zur Kenntnisnahme.

Im April 2022 wurde in Abstimmung mit dem Wasserverband Wittlage und dem Landkreis Osnabrück, ein aktualisierter Antrag auf wasserrechtlicher Genehmigung /Erlaubnis für die Einleitung von nicht belastetem Niederschlagswasser in ein Gewässer bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingereicht. Die Anforderungen der DWA-A 102 wurden bereits beantragt und wurden auch schon mündlich genehmigt. Sie wurden ebenfalls örtlich umgesetzt. In Abstimmung mit den zuständigen Stellen wurden auch die fachtechnischen Einzelheiten bezüglich

<p>Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis zum betreffenden Gebiet sind einzuhalten. Bei Einhaltung obenstehender Anforderungen bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken.</p> <p><u>Stellungnahme „Bodenschutz“:</u></p> <p>In der Begründung mit Umweltbericht zum o.g. Vorhaben ist unter Ziffer 1.5.7 Altlasten auf das für den Standort vorhanden Gutachten</p> <p><i>Orientierende Bodenuntersuchungen von Verdachtsbereichen auf dem Gelände des Kanalhafens Bohmte-Leckermühle im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen - Gutachten der Ingenieures. für Arbeits- und Umweltschutz, Melle, 04.08.2016</i></p> <p>hinzuweisen. Weiterführend ist unter Ziffer 1.5.7 einzufügen, dass Erdarbeiten in kontaminierten Bereich nur unter Begleitung eines Fachgutachters mit Sachverständigennachweis nach § 18 Satz 1 BBodSchG durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Das vorgenannte Gutachten ist dem B-Plan als Anlage zum Umweltbericht hinzuzufügen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p>	<p>des hydraulischen Nachweises der Wassermengen aus dem Düker in die weiterführenden Gräben abgestimmt (s. Nachweis vom Juli 2022 und Nachreichung vom 15.12.2022). Die entsprechenden Unterlagen wurden durch das Planungsbüro IST, Schortens erstellt und zur Genehmigung vorgelegt. Die Erschließung des Plangebietes ist aus entwässerungstechnischer Sicht gesichert.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend dem nebenstehenden Hinweis bezüglich der orientierenden Bodenuntersuchungen ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend dem nebenstehenden Hinweis bezüglich der Durchführung von Erdarbeiten unter fachgutachterlicher Begleitung ergänzt.</p> <p>Das nebengenannte Gutachten bezüglich der orientierenden Bodenuntersuchungen war bereits Bestandteil der offengelegten Unterlagen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>5. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover Datum: 13.06.2022</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise bezüglich des im Plangebiet anstehenden Untergrundes</p>

anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal sind dem Standort die Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig, sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an mark.scheidereialbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige

und damit eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen werden beachtet. Vor Baubeginn werden zusätzliche Baugrunduntersuchungen auf den Betriebsgrundstücken von den jeweiligen Grundstückseigentümern durchgeführt.

Der Hinweis auf die Verwendung des NIBIS Kartenservers und der Erforderlichkeit zusätzlicher Baugrunduntersuchungen wird beachtet. Zusätzlich wurde ein entsprechender Hinweis in die Entwurfsunterlagen aufgenommen.

Die Gemeinde Bohmte hat den Belang des Bergwerkeigentums geprüft und keine in der Planung zu berücksichtigenden Berechtigungsinhaber ermittelt.

Zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

<p>nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>5. Stellungnahme: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserschutz, Küstenschutz und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg, Cloppenburg Datum: 21.06.2022</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Inn Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereichs mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehe ich von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Die Landesmessstellen werden bei den Planungen beachtet, eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Wesentliche Auswirkungen, die eine Beteiligung des GLD erforderlich machen sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.</p>
<p>7. Stellungnahme: Polizeiinspektion Osnabrück, Zentraler Verkehrsdienst, Osnabrück Datum: 31.052022</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Laut den zur Verfügung gestellten Unterlagen wird u.a. ein Umbau, bzw. Umgestaltung des Kreisverkehrs „Leckermühle“ empfohlen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass der Kreisverkehr hier</p>	<p>Die Umgestaltung des Kreisverkehrs „Leckermühle“ ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Der Kreisverkehr liegt außerhalb des Änderungsbereiches.</p>

<p>aktuell als Unfallschwerpunkt geführt wird. Daher wäre es wünschenswert, falls es zu einer Überplanung des Kreisverkehrs kommt, die hiesige Unfallkommission frühzeitig zu beteiligen. Ansonsten ergeben sich derzeit aus verkehrlicher und polizeilicher Sicht keine weiteren Bedenken bzw. Anregungen.</p>	<p>Bei einem eventuellen Umbau bzw. Umgestaltung des Kreisverkehrs infolge der Erhöhung der Verkehrsmengen, wird die Unfallkommission rechtzeitig am Planverfahren beteiligt. Eine im März 2023 durchgeführte Verkehrserhebung des Kreisverkehrsplatzes Lingener Straße (B 218) /Osnabrücker Straße (B 51) /Mindener Straße (B 65) ergab, dass auch unter Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten und unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmengen im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 109 sich auch im Prognosefall 2038 der Knotenpunkt als leistungsfähig darstellt.</p>
<p>8. Stellungnahme: WSA Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal Datum: 22.06.2022</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>In der Beteiligung an o. g. Verfahren verweise ich auf die Stellungnahme des WSA Minden vom 20.11.2017.</p> <p>Die im Bebauungsplan Nr.109 „Hafen- und Industriegebiet- Futtermittel- und Schüttguthafen" aufgeführten, vom WSA Minden benannten Punkte, müssen in der 1.Änderungsplanung weiter berücksichtigt werden.</p> <p>Die Punkte der Stellungnahme vom 20.11.2017 haben weiterhin Bestand.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Die Gemeinde verweist auf die Entscheidungsvorschläge zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 109.</p> <p>Die vom WSA Minden benannten Punkte werden in der 1. Änderungsplanung weiter berücksichtigt.</p>
<p>9. Stellungnahme: Westnetz GmbH, Osnabrück Datum: 22.05.2022</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.05.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 109 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p>

<p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p>	<p>Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn in die Maßnahme vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.</p>
<p>Im Plangebiet verläuft eine 10-kV-Freileitung, die der örtlichen Versorgung mit Elektrizität dient.</p>	<p>Die Freileitungstrasse ist von den Planungen im Änderungsbereich nicht betroffen.</p>
<p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die Bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bad Essen in Verbindung setzen.</p>	<p>Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen. Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet.</p>
<p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

VERFAHRENSGANG: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung der Bauleitplanunterlagen nachfolgend aufgeführte Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht:

<p>1. Stellungnahme: Marcel von der Haar-Beck, Iris von der Haar-Beck, Torsten Mull, Bohmte Datum: 11.06.2022</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Fristgerecht teilen wir Ihnen unsere Einwände und Bedenken mit und bitten um Prüfung und Antwort.</p> <p>Wir wohnen in der Donaustr. 3, Bohmte-Oelingen, und werden insbesondere durch die zu erwartende Lärm- und Verkehrsbelastung stark beeinträchtigt werden.</p> <p>Verschlechterung unserer Wohn- und Lebensqualität:</p> <p>Schon mehrfach haben wir darauf hingewiesen, dass durch die Entstehung des Hafens- und Industriegebietes und aktuell der nur ausliegenden 1. Änderung des B-Plans eine erhebliche Herabsetzung der Wohnqualität und auch eine Wertminderung für das von uns bewohnte Gebäude entsteht. Dies gilt insbesondere durch die kurzfristigen und dauerhaften Geräusche durch das Absetzen der Container ("Knallen") und Piepen fahrender Transportfahrzeuge mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen. Für abzuleitende Maßnahmen aus dem erhöhten Verkehrsaufkommen scheint es keine ausreichende Strategie zu geben.</p> <p>Lärmbelastung durch Containerumschlag, fahrenden und wartenden LKW-Verkehr:</p> <p>Der Verkehr führt in mittelbarer Nähe über die Hafenstraße und in unmittelbarer Nähe über die B51 an unserer Wohnstätte vorbei. Hier ist eine deutliche Verschärfung der Lärmsituation zu erwarten, so dass die Wohnqualität verschlechtert wird.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplans bedingte Erweiterung der Nutzung für Containerumschlag auf einer innenliegenden Fläche, ist mit keinen zusätzlichen Lärmimmissionen zu rechnen. Dies wurde fachgutachterlich untersucht (s. Anlage D₁ zur Begründung -ergänzende Stellungnahme zur Lärmkontingentierung-).</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Schwerlastverkehrsmengen generiert. Es erfolgt lediglich eine Umverteilung der Ladungsgüter. Es erfolgt keine zusätzliche in die Planungen</p>
---	---

Die bereits jetzt während der Baumaßnahmen entstandene und nach Inbetriebnahme des Hafens zu erwartende höhere Lärmbelastung durch den laufenden Betrieb und zusätzliche Lärmbelastung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen ist augenscheinlich prognostiziert.

Die Ortschaft Oelingen ist historisch gewachsen, jede Familie hier ist mit ihrem seit Generationen bewirtschafteten Land verwurzelt. Nahezu alle Wohnhäuser in Stirpe-Oelingen wie das unsere waren von der Lärm- und Verkehrsbelastung unmittelbar aufgrund der vorherrschenden Windrichtung West/Süd-West betroffen.

Insbesondere wird in unserer Familie die Lebensqualität und Gesundheit gefährdet, z. B. durch Konzentrationsstörung während Arbeiten im Homeoffice und die eingeschränkte Freizeitnutzung des Gartens.

Die angegebenen Werte lassen keine Ruhe tagsüber sowie keinen ruhigen Nachtschlaf zu. Dazu haben wir gerade während der Nachtruhezeit ausreichend leidvolle Erfahrung durch Beeinträchtigung durch niederfrequente Wellen während der Zeit des Betriebs des früheren Zerhusen-Hafens. Wir als Anlieger sind bereits jetzt durch zwei Bundesstraßen B51 und B68, die hochfrequentierte Bundesbahnstrecke Bremen-Osnabrück und den bestehenden Hafen belastet. Die Nachtruhe ist bereits jetzt gestört und wird deutlich mehr gestört werden.

Der Verkehrslärm auf der nach den Ansprüchen des LKW- und allgemeinen Zubringerverkehrs zu gestaltenden Hafestraße sowie des Gewerbe- und Industriegebiets ist zum Betriebslärm hinzuzurechnen. Das Bewegen der Container würde zusätzlich Lärmspitzen erzeugen: Zupacken der Greifkrallen, Heben der Container aus dem Schiff, Absetzung und ggf. Umsetzen der Container mit erheblichen Lärmspitzen durch Aufeinanderknallen vom Metall, Wiederaufgreifen der Container, Abladen der Container auf dem LKW.

Eine weitere Belastung von Umschlag und durch den zu erwartenden stark erhöhten Verkehrslärm ist unzumutbar.

Nachtarbeit führt zu Lärmbelastung durch Containerumschlag, fahrenden und wartenden LKW-Verkehr:

Bei nachts deutlich niedrigeren Temperaturen ist zu erwarten, dass Standheizung-

des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 109 eingestellte Belastung durch Verkehrsemissionen.

Die betriebsbedingten Emissionen wurden ebenfalls bereits in die Ursprungsplanung eingestellt und richterlich bewertet. Die im Ursprungsplan festgesetzten Lärmkontingente haben auch weiter im Änderungsbereich Bestand und werden Bestandteil einer Betriebserlaubnis. Auch sind gemäß des Ursprungsplans betriebliche Tätigkeiten in der Nachtzeit zulässig. Im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung erfolgen keine zusätzliche Rechte in Bezug auf den Umfang der Lärmemissionen.

In den Baugenehmigungen wird darauf hingewiesen, dass der temporäre Lärm während der Bauphase, gemäß den bau- und arbeitsstättenrechtlichen Bestimmungen durch die ausführenden Unternehmen zu beachten sind.

gen durch den wartenden LKW-Verkehr laufen werden. Lärm trägt nachts weiter als tagsüber. Das Aufsetzen der Container verursacht kurzfristigen und wiederkehrenden extremen Lärm. Auch dieser wird nachts deutlicher zu hören sein, zumal Container ja nachts nicht leiser abgesetzt werden als tagsüber.

Massive Bedenken bzgl. Lärm während der Bauphase:

Wir befürchten weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelastung. Bereits in der Ausbauphase des Mittellandkanals in den 1970-er Jahren war die Lärmbelästigung durch das Einrammen von Spundwänden enorm.

Wir fordern ausdrücklich keine Ansiedlung von Betrieben, die mit Gefahrgütern handeln.

Der Umschlag von Gefahrgütern ist im gesamten Hafenbereich nicht ausgeschlossen. Für den Umgang/Lagerung/Umschlag von Gefahrgütern sind durch die ansiedlungswilligen Betriebe gesonderte Genehmigungen u.a. nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sowie dem Arbeitsschutzgesetz erforderlich. Hierfür werden dann die entsprechenden Betriebsgenehmigungen erteilt. Die Gemeinde Bohmte schließt den vorgenannten Umschlag nicht explizit im Hafenbereich aus, da unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen die Attraktivität und Wirtschaftlichkeit des gesamten Hafengebietes gewährleistet wird.

2. Stellungnahme: Heinz Ahlbrink, Bohmte
Datum: 15.06.2022

Inhalt

Im Bürgeranhörungstermin am 08. Juni 2022 sowie mit Datum vom 15.06.2022

wird von Heinz Ahlbrink

wohnhaft Feldkampstraße 5, 49163 Bohmte

folgendes vorgetragen:

1. Für den geplanten Containerhafen besteht kein Bedarf an dem geplanten Standort. Der Containerhafen kann nicht wirtschaftlich betrieben werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die vorliegende Planung umfasst nicht die Ausweisung eines Containerhafens. Es wird lediglich auf einer begrenzten innenliegend Fläche

<p>Bedarf und Wirtschaftlichkeit wurden bisher nicht nachgewiesen oder belastbar begründet. Jedoch wird die Gemeinde Bohmte, bzw. der Gemeindehaushalt durch die zu tragenden Investitionen und Verlustausgleichszahlungen sowie die hohe Beteiligung von 37,5 % langfristig massiv belastet. Die Erweiterung wird die Belastung voraussichtlich erhöhen. Angesichts der angespannten Haushaltslage sollte die 1. Änderung nicht vorgenommen werden, mindestens aber für mehrere Jahre verschoben werden.</p> <p>2. Der geplante Containerhafen ist auch kein Klimaschutzhafen. Unter der Annahme, dass dort ein Containerumschlag stattfindet, wurde dieser weiterhin für viele Jahre auf Basis von Dieselmotorschiffen passieren und es wurde lediglich eine Verlagerung des Lastkraftwagenverkehrs in unsere Region erfolgen. Der LKW-Verkehr zwecks An- und Abtransportes der Container wurde daher zu einer erheblichen Zusatzbelastung vor Ort führen. Die Klimaauswirkungen sind vor einer B-Planänderung zunächst genau zu ermitteln. Die Klimaschutzargumentation der Betreibergesellschaft ist falsch und irreführend.</p> <p>3. Die Verkehrsführung in Leckermühle ist bislang nicht auf die zusätzliche Verkehrsbelastung durch den kommenden Massenguthafen ausgelegt. Es werden zwar Ausbaumaßnahmen durchgeführt, aber deren Tragfähigkeit ist erst aufgrund von Erfahrungswerten zu einem späteren Zeitpunkt beurteilungsfähig. Für einen Zeitraum von 3 — 5 Jahren sollte daher zunächst mit der Erweiterung um den Containerbetrieb gewartet werden, um vor Änderung des B-Plans und Betriebsaufnahme des Containerumschlags die Verkehrsbelastung beurteilen und ggf. ertüchtigen zu können.</p> <p>4. Die Lärmbelastung im Gesamtgebiet des B-Plans 109 wurde durch den Containerumschlag erhöht, da es sich um zusätzliche Aktivitäten parallel zum Betrieb des Massenguthafens handelt, Um hier zumindest in den Abend- und Nachtstunden eine zusätzliche Belastung zu verhindern, sind die vorgesehen Grenzwerte im Containerareal deutlich zu reduzieren, von 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Alternativ könnten auch die entsprechenden Nachtgrenzwerte in beiden Hafengebieten (Massengut und Container) moderat</p>	<p>des Hafengebietes die Möglichkeit zum Containerumschlag geschaffen. Hierdurch wird die wirtschaftliche Auslastung durch ein größeres Verlaudespektrum gesteigert. Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans wird der Haushalt der Gemeinde Bohmte nicht zusätzlich belastet. Es fallen nur Kosten für die Verfahrensführung an, diese werden von der Hafengesellschaft (HWL) getragen. Entsprechende Regelungen erfolgen durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Bohmte und der HWL.</p> <p>Der Begriff eines Klimaschutzhafens wurde im Verfahren des Ursprungsplans und im Verfahren zur 1. Änderung nicht thematisiert. Trotzdem ist die Gemeinde Bohmte in Verbindung mit dem Hafentreiber/Hafenbetrieben darum bemüht entsprechende Maßnahmen zum Klimaschutz beim Hafenbetrieb umzusetzen, auch wenn diese Maßnahmen nicht im Bauleitplanverfahren explizit festgesetzt wurden. Durch die Ergänzung eines Containerumschlags erfolgt keine Vorgabe zur Nutzung der Transportmittel. Ebenfalls ist durch den Containerumschlag mit keinen zusätzlichen Schwerlastverkehren zu rechnen, es erfolgt lediglich eine Umverteilung der Transportgüter.</p> <p>Eine im März 2023 durchgeführte Verkehrserhebung des Kreisverkehrsplatzes Lingener Straße (B 218) /Osnabrücker Straße (B 51) /Mindener Straße (B 65) ergab, dass auch unter Berücksichtigung aktueller Verkehrsdaten und unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmengen im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 109 sich auch im Prognosefall 2038 der Knotenpunkt als leistungsfähig darstellt. Die Gemeinde Bohmte ist der Auffassung, dass durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans kein zusätzlicher Verkehr generiert wird. Es erfolgt lediglich eine Umverteilung der Ladungsgüter.</p> <p>Die Lärmbelastung wird durch die vorliegende Planung nicht erhöht. Das im Ursprungsplan festgesetzte Lärmkontingent für die Fläche hat auch weiterhin Bestand. Das heißt, es dürfen auch zukünftig nicht mehr Emissionen durch den Hafenbetrieb erzeugt werden. Lediglich die Art der Umschlaggüter wird um Container ergänzt. Der Betreiber der Umschlagfläche muss im Genehmigungsverfahren nachweisen, dass die im Plan festgesetzten Lärmkontingente eingehalten werden und somit</p>
--	--

<p>gesenkt werden, um eine zusätzliche Lärmbelastung zu vermeiden.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen sollte auf die 1. Änderung des B-Plans 109 ganz verzichtet werden. Eine alternative Möglichkeit bietet die Aussetzung der 1. Änderung um 3 — 5 Jahre, bis belastbare Erkenntnisse vorliegen zu den Themen Verkehrsbelastung, Klimafolgen / CO2-Bilanz, Nutzung erneuerbarer Energien in Bezug auf den Hafенbetrieb, Lärmbelastung, Containerumschlagsbedarf und Wirtschaftlichkeit des Hafens.</p>	<p>die zulässigen Grenzwerte an den untersuchten Immissionsaufpunkten im Umfeld eingehalten werden.</p> <p>Die Gemeinde Bohmte hält auch weiterhin an den Planungen zum Bau eines Massengut- und Containerhafens fest. Die Belange der Verkehrsbelastung, des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit wurden bereits im Ursprungsverfahren aufgeführt und bewertet. Aktuelle Untersuchungen werden als Belang in das weitere Verfahren eingestellt.</p>
---	--

Aufgestellt:
Papenburg, 24.05.2023,
Ing.-Büro W. Grote GmbH